

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/30

BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017
BG, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017)

Referent: Dr. Gerald Ruhri, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Erweiterung des § 3 Abs 1 StGB

Der ÖRAK begrüßt die Erweiterung des § 3 Abs 1 StGB dahingehend, dass künftig auch die „*sexuelle Integrität und Selbstbestimmung*“ ausdrücklich als notwehrfähiges Rechtsgut in § 3 StGB angeführt wird. Wenngleich die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung regelmäßig auch unter die körperliche Unversehrtheit und Freiheit eingeordnet wird, ist die Klarstellung durch die Erweiterung des Kreises der notwehrfähigen Rechtsgüter sachgerecht.

2. Änderung der Bestimmungen über die Geldwäscherei

Der Entwurf sieht eine Ausweitung des Vortatenkataloges zum Tatbestand der Geldwäscherei vor und beruft sich dabei auf eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2016.

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen ergibt sich der strafrechtliche Handlungsbedarf „*durch den Verweis diverser geldwäschebezogener Präventionspflichten aus Verwaltungsgesetzen auf § 165 StGB*“.

Dazu ist anzumerken, dass die europarechtlichen Grundlagen die im Entwurf vorgenommene Verschärfung der strafrechtlichen Regelung nicht verlangen. Die



Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2016 (Vierte Geldwäscherichtlinie) stützt sich ausdrücklich auf die Harmonisierungskompetenz für den Binnenmarkt (Art 114 iVm 26 AEUV) und erlässt keine strafrechtlichen Vorschriften. Unter dem Aspekt, dass dem Strafrecht Ultima-ratio-Funktion zukommt, wird in Abänderung des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagen, die notwendigen Änderungen in den Verwaltungsgesetzen vorzunehmen, dort einen verwaltungsrechtlichen Geldwäschebegriff zu definieren und § 165 StGB in der bestehenden Form unverändert zu belassen. Eine Verschärfung der Strafrechtsbestimmungen lediglich aus Gründen der Gesetzestechnik bzw -systematik ist abzulehnen.

3. Änderung des Tatbestandes der pornografischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a)

Die Einschränkung der Strafbarkeit in § 207a Abs 6 Z 2 StGB wird begrüßt.

Betreffend Abs 6 Z 1 wird vorgeschlagen, die Einfügung „*sofern es sich dabei nicht um eine größere Zahl von Personen handelt*“ ersatzlos zu entfernen. Wenn sich ein (mündiger) Minderjähriger dazu entschließt, eine pornografische Darstellung von sich selbst zu verteilen, so ist nicht ersichtlich, warum dies seine eigene Strafbarkeit begründen sollte, sofern die Weitergabe an eine größere Zahl von Personen erfolgt. Dahinter steht offensichtlich auch die Zielsetzung, solche Täter zu verfolgen und zu sanktionieren, die kinderpornografische Darstellungen an Dritte auf welche Weise immer weitergeben. Diesem Ziel kommt der Gesetzgeber jedoch nicht dadurch näher, mündige Minderjährige für die Weitergabe „eigener“ Darstellungen zu kriminalisieren. Im Umfang der beabsichtigten Änderung des § 207a StGB besteht daher kein Strafbedürfnis.

4. Zur Einführung des Deliktes „Staatsfeindliche Bewegungen“ (§ 246a StGB)

Die Erweiterung des Deliktsbestandes im StGB um § 246a in der im Entwurf enthaltenen Fassung wird abgelehnt.

Diese Ansicht wird zunächst darauf gestützt, dass § 246a StGB eine große Zahl unbestimmter Gesetzesbegriffe enthält, was in der Praxis der Rechtsanwendung zu großen, teils unüberwindlichen Hindernissen führen würde.

Zudem ist zu erwarten, dass die Ermittlungsbehörden bei der Feststellung des für die Subsumtion eines konkreten Verhaltens erforderlichen Sachverhalts auf außergewöhnliche Probleme stoßen werden. Dies betrifft etwa die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen sich jemand in einer solchen Bewegung „*führend betätigt*“, wer im Einzelfall diese Bewegung „*gegründet hat*“ und welchem konkreten (wenn auch nicht ausschließlichen) Zweck eine solche Bewegung dienen soll.

Auch der Umstand, dass die Verhinderung der Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Entscheidungen der Behörden „*auf gesetzwidrige Weise*“ erfolgen muss, würde erhebliche Nachweisprobleme verursachen. Es ist daher zu erwarten, dass § 246a StGB in der vorgesehenen Form die Strafverfolgungsbehörden vor außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Sachverhaltes stellen wird, ohne dass die Norm zugleich eine wirksame und

effiziente Bekämpfung „*staatsfeindlicher Bewegungen*“ ermöglicht wird. Aufwand und Nutzen stehen daher in keinem angemessenen Verhältnis zueinander.

Hinzu kommt, dass die bestehenden Möglichkeiten (insbesondere die Tatbestände der Nötigung, gefährlichen Drohung, Erpressung oder des Widerstands gegen die Staatsgewalt) ausreichen, um eine Sanktionierung jener Verhaltensweisen sicherzustellen, die tatsächlich mit der Werteordnung unserer Gesellschaft unvereinbar sind. Es besteht darüber hinaus kein Bedürfnis für die Einführung einer erweiterten Strafbarkeit.

Dies wird auch damit begründet, dass die für das demokratische System und die Werteordnung ernsthaft bedrohlichen Aktivitäten vom Tatbestand des § 246 StGB umfasst sind.

Ohne von der grundsätzlich ablehnenden Haltung der österreichischen Rechtsanwaltschaft abzurücken, ist darauf hinzuweisen, dass insb **Abs 2** geeignet wäre, eine große Zahl von Menschen in die Strafbarkeit zu drängen. So würde sich schon derjenige strafbar machen, der eine solche, uU als staatsfeindlich nicht offensichtlich erkennbare Bewegung mit 5,- Euro unterstützt (arg.: mit Geldmittel unterstützt) oder seine Scheune als Vereinslokal zur Verfügung stellt.

Abs 5 wiederum ist auf den Spender oder Vermieter kaum anwendbar, da ein erkennbares Zurückziehen nach getätigter Spende denkunmöglich scheint.

5. Zum Tatbestand des „Tätlichen Angriffs auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrauten Organs“ (§ 270a StGB)

In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf verwiesen, dass in der Textgegenüberstellung zum Entwurf der Strafgesetznovelle 2007 betreffend § 270a StGB ein Fehler enthalten ist. Die nach dem Entwurf einzuführende Norm wird in der Textgegenüberstellung unrichtig bezeichnet, auch der unter Abs 1 wiedergegebene Tatbestand entspricht nicht dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

Die Einführung dieser Norm wird ebenso abgelehnt wie die korrespondierend mit der geplanten Bestimmung in § 270 Abs 1 StGB vorgesehene Erhöhung der Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum etwa ein folgenlos bleibender „Angriff“ auf einen Buslenker in Form eines Stoßes mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniert werden soll.

Auch Angriffe auf Kontrollorgane finden einerseits in der Bestimmung des § 107 StGB im Falle einer Bedrohung und andererseits in den durch das StRÄG 2015 ohnedies verschärften Bestimmungen über die Körperverletzungsdelikte hinreichend Deckung. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Einführung des neuen Tatbestandes iVm der in § 270 StGB vorgesehenen Anhebung der Strafdrohung die angestrebte generalpräventive Wirkung entfalten wird. Diese kann bekanntlich eher durch die für einen potentiellen Täter erhöhte Gefahr der Ausforschung sichergestellt werden.

Mit Nachdruck wird jedoch darauf verwiesen, dass das StRÄG 2015 zu einer massiven Anhebung der Strafdrohungen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben geführt hat, weshalb nunmehr eine neuerliche Verschärfung nicht erforderlich ist. Zudem stehen die einzelnen Sanktionen in diesem Deliktsbereich in einem durch das StRÄG 2015 geschaffenen, ausgewogenen Verhältnis zueinander.

Anzumerken ist auch, dass § 176 StGB (Strafraumen: Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) jene Fälle abdeckt, in welchen durch eine konkrete Handlung eine „außerordentlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit“ herbeigeführt und damit die in dieser Norm beschriebene konkrete Gemeingefahr verwirklicht wird. Den Erläuterungen kann kein überzeugendes Argument dafür entnommen werden, warum über diesen Tatbestand hinaus ein weiteres Strafbedürfnis besteht. Auch ein „gewöhnlicher“ Passant, der Opfer einer strafbaren Handlung wird, hat in der Regel keine „*Möglichkeit einer raschen Intervention durch Exekutivkräfte*“, weshalb auch er einem rechtswidrigen und schuldhaften Angriff „*weitgehend schutzlos ausgesetzt*“ ist. Diese Argumentation vermag daher die Notwendigkeit der Einführung der neuen Bestimmung nicht zu begründen.

Grund für die Erweiterung der Normen waren offensichtlich Vorfälle, über welche medial in großem Umfang berichtet wurde. Dazu ist anzumerken, dass jede Anlassgesetzgebung grundsätzlich kritisch zu hinterfragen und betreffend die im Entwurf enthaltene Bestimmung des § 270a StGB mangels Strafbedürfnis abzulehnen ist.

Wien, am 29. März 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

